

WEISUNG

PFLICHTENHEFT DER ARBEITSGRUPPE «ABC-MATERIAL»

30.24
1. Januar 2016 (rev. 1. Januar 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	STELLUNG INNERHALB DER GVZ	3
3	VERTRETER IN DER ARBEITSGRUPPE	3
4	AUFGABEN	4
5	GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
6	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf die §§ 24 und 24a Abs. 2 ff des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Arbeitsgruppe «ABC-Material» (nachfolgend: Arbeitsgruppe).

2 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind vorwiegend nebenamtlich tätig und werden für Ihre Tätigkeit im Sinne der Weisung 30.12 «Entschädigungen für Arbeitssitzungen, Inspektionen und Ausbildungskurse der Feuerwehr», Ziff. 2.1, abgestuft entschädigt:

- Sitzungen bis 3 Stunden: Stundenansatz, Kategorie 2
- Sitzungen über 3 Stunden: Halbtagesentschädigung, Kategorie 2

3 Es sind jährlich drei Halbtages-Sitzungen (Dauer in der Regel 4 Std.) vorgesehen. Weitere bzw. längere Sitzungen können durch den Vorsitzenden angeordnet werden.

2 STELLUNG INNERHALB DER GVZ

1 Die Arbeitsgruppe ist dem stellvertretenden Leiter Feuerwehr unterstellt. Er setzt die Traktandenliste fest und hat den Vorsitz inne.

3 VERTRETER IN DER ARBEITSGRUPPE

1 Die Arbeitsgruppe deckt nach Möglichkeit die Interessen folgender Gruppierungen ab:

- Chemiefachberatung
- ABC-Wehr-Stützpunkte
- C-Wehr-Stützpunkte
- Umpump-Pikett

2 Der Einsitz in die Arbeitsgruppe erfolgt im Berufungsverfahren durch den Vorsitzenden.

3 Seitens der GVZ haben zusätzlich folgende Mitarbeiter der Feuerwehr Einsitz in der Arbeitsgruppe:

Mit Stimmrecht:

- Bereichsleiter Materialsupport;
- Bereichsleiter Neuwarenlager.

Ohne Stimmrecht, mit beratender Stimme:

- Leiter Stab (Protokollführer)

4 Die Wahl der externen Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit. Für die GVZ-Mitarbeiter ist der Einsitz in der Arbeitsgruppe Teil des beruflichen Pflichtenhefts.

5 Die externen Mitglieder müssen aktiven Feuerwehr-Einsatz- oder Feuerwehr-Instruktionsdienst (ABC- oder C-Wehr) leisten, oder über Fachkenntnisse verfügen, die dem Zweck der Arbeitsgruppe dienen.

6 Der Austritt aus der Arbeitsgruppe ist jederzeit möglich und erfolgt auf eigenen Wunsch oder unter folgenden Voraussetzungen:

- Rücktritt als aktives Mitglied einer Feuerwehrorganisation bzw. aus dem Instruktionssdienst;
- Rücktritt als Fachberatung (A-, B- oder C-Wehr) bzw. Wegfall des fachtechnischen Hintergrunds (z. B. Pensionierung);
- auf Antrag der Organisation, die das Mitglied vertritt;
- auf Beschluss der Arbeitsgruppe.

4 AUFGABEN

1 Die Arbeitsgruppe befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- Evaluation von Material, Gerätschaften und Fahrzeugen für die ABC-Wehr.
- Prüfung von neuem Material oder Gerätschaften oder Delegation einer Testreihe an eine oder mehrere (AB)C-Stützpunkte.
- Erledigung von speziellen Aufträgen, die durch den Vorsitzenden angeordnet werden.

2 Die Arbeitsgruppe hat das Recht, für die Erledigung ihrer Tätigkeit temporär Fachleute hinzuzuziehen oder Unterarbeitsgruppen zu bilden.

3 Die Arbeitsgruppe beobachtet den Feuerwehr-Fachmarkt im ABC-Bereich und ist fach-technisch immer auf dem neusten Stand. Dazu gehören regelmässige Besuche von Fachmessen, Ausstellungen, Partnerorganisationen, Kursen etc.

4 Nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe gehören:

- Sämtliche Fragen finanzieller Natur, wie z. B. Subventionen, Subventionskonzepte, Finanzplanungen, Durchführung von Submissionen etc.
- Festlegung bzw. Änderung des kantonalen ABC-Wehr-Konzeptes
- Evaluation von Material bzw. Fahrzeugen im Kompetenzbereich der Arbeitsgruppe Technik.

5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1 Zu den Sitzungen wird durch die GVZ, Abteilung Feuerwehr, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich eingeladen. Die Sitzungsdaten sind allen Mitgliedern im Voraus bekannt. Die Einladung enthält eine Traktandenliste, welche durch den Vorsitzenden erstellt wird sowie eventuelle Beilagen.
- 2 Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe wird ein Beschluss-Protokoll geführt.
- 3 Kommt es bei der Beschlussfassung zu einer Abstimmung, gilt das Relative Mehr. Dem Vorsitzenden obliegt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid.
- 4 Bezüglich der Kommunikation getroffener Beschlüsse gilt das Kollegialitätsprinzip.
- 5 Aufbau und Pflege der Beziehungen zu Lieferfirmen ist Sache der GVZ, Abteilung Feuerwehr.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft (rev. 1. Januar 2020).